
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|----------------------------|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 4 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 03.02.1997 |

2. Instanz

| | |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 18.05.1999 |

3. Instanz

| | |
|-------|------------|
| Datum | 02.08.2000 |
|-------|------------|

Die Revision der KlÄgerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 1999 wird zur¼ckgewiesen. Auergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Zwischen den Parteien ist zuletzt noch streitig, ob die Beklagte als VersorgungstrÄger f¼r die Zusatzversorgungssysteme im Rahmen des (sog Entgelt-)Bescheides nach Å 8 Abs 1 Anspruchs- und Anwartschafts¼berf¼hrungsgesetz (AAG) verpflichtet ist, f¼r die KlÄgerin auch f¼r die Zeiten vom 1. Januar bis 31. Dezember 1980 sowie vom 1. Januar 1988 bis zum 13 April 1988 Entgelte festzustellen.

Die am 23. Dezember 1925 geborene KlÄgerin war ua vom 17. Januar 1972 bis zum 13. April 1988 als stellvertretende Heimleiterin im Feriendienst des "Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB)" der DDR beschÄftigt. Bis zum 31. Dezember 1976 geh¼rte sie der Freiwilligen Zusatzversorgung der

Sozialversicherung (FZR) an; die dort erworbenen Anwartschaften wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in die freiwillige zusätzliche Funktionärsunterstützung für hauptamtliche Mitarbeiter des FDGB (Nr 22 der Anlage 1 zum AA-G) überführt.

Im gesamten Kalenderjahr 1980 war die Klägerin arbeitsunfähig erkrankt und bezog Krankengeld nach den einschlägigen Bestimmungen der DDR.

Ab dem 1. Dezember 1985 bezog die Klägerin eine Altersrente aus der Sozialversicherung; ab dem 1. Januar 1988 wurde ihr darüber hinaus eine zusätzliche Altersversorgung des FDGB in Höhe von 395,00 M monatlich bewilligt. Bei der Berechnung der Zusatzversorgung wurde ein monatliches Bruttoarbeitseinkommen in Höhe von 839,16 M im Zehnjahreszeitraum vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1987 (insgesamt 100.699,60 M geteilt durch 120) zugrunde gelegt.

Mit Überführungsbescheid vom 10. Mai 1995 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 1995) stellte die Beklagte die von der Klägerin im Zeitraum vom 17. Januar 1972 bis 30. November 1985 erzielten Arbeitsentgelte gemäß den vorliegenden Mitteilungen der ehemaligen Arbeitgeber fest. Auf die hiergegen am 26. Oktober 1995 erhobene Klage hat das SG Rostock die Beklagte mit Urteil vom 3. Februar 1997 ua verurteilt, die von der Klägerin in den nunmehr noch streitigen Zeiträumen erzielten Entgelte festzustellen: Die Klägerin habe in diesen Zeiten einem Versorgungssystem angehört, eine Beschäftigung ausgeübt und tatsächliche Entgelte erzielt. Den Bestimmungen über die freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des Staatsapparates seien keine Regelungen zu entnehmen, da die Zugehörigkeit zu diesem Versorgungssystem bei Krankheit erlösche. Mitarbeiter, denen im Krankheitsfall der Nettoverdienst in voller Höhe weitergezahlt werde bzw die Leistungen in Höhe des Nettoverdienstes erhielten, unterliegen weiter der Beitragspflicht zur Zusatzversorgung. Eine rechtliche Grundlage, bei der Feststellung entsprechend den vorliegenden krankheitsbedingten Ausfalltagen lediglich von einem gekürzten Wert der Anlage 3 auszugehen, gebe es nicht. Die Ansicht der Beklagten, der Feststellungspflicht unterliegen nur sozialversicherungspflichtige Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelte, finde im Gesetz keine Stütze. Im Übrigen bestehe die Feststellungsverpflichtung der Beklagten unabhängig davon, ob für ein erzielt Entgelt Beiträge zum Zusatzversorgungssystem entrichtet worden seien oder nicht. Auch sei die Klägerin im Jahre 1988 weiterhin Mitglied des Zusatzversorgungssystems gewesen und habe dorthin weiterhin Beiträge für tatsächlich erzielt Arbeitseinkommen entrichtet.

Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG Mecklenburg-Vorpommern mit Urteil vom 18. Mai 1999 ua das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der noch streitigen Zeiträume aufgehoben und die Klage insofern abgewiesen: Die Klägerin habe 1980 keine tatsächlichen Arbeitsleistungen erbracht; vor dem Hintergrund der einschlägigen Bestimmungen der DDR sei in Wahrheit davon auszugehen, da sie durchgehend Krankengeld bezogen und damit nicht tatsächlich Arbeitsentgelt

is der Â§Â§ 8 Abs 2 AAÃG, [14 SGB IV](#) erzielt habe. Die Zahlung von BeitrÃgen zum Zusatzversorgungssystem sei demgegenÃber unerheblich. Der Zeitraum vom 1. Januar bis 13. April 1988 sei schon nicht als Zeit der ZugehÃrigkeit zum Versorgungssystem festzustellen. Mit dem Zeitpunkt der VersorgungsgewÃhrung habe nÃmlich eine Versorgungszusage nicht mehr bestanden. Ein weiterer Versorgungsfall habe danach nicht mehr eintreten kÃnnen; auch sei der streitige Zeitraum nicht in die Festsetzung der Leistung eingegangen. Eine tatsÃchliche Zahlung von BeitrÃgen zum Versorgungssystem sei auch insofern unerheblich.

Gegen das Berufungsurteil hat die KlÃgerin die vom LSG zugelassene Revision eingelegt: Die Sichtweise des Berufungsgerichts verstoÃe gegen Sinn und Zweck des AAÃG, insbesondere gegen Â§ 6 Abs 1 AAÃG. Sie habe auch im Jahre 1980 Entgelt is dieser Vorschrift erhalten. Im Blick auf die Unterschiedlichkeit der Systeme dÃrfe [Â§ 14 SGB IV](#) bereits nicht ohne weiteres ("systemgenau") auf Gesetze der DDR Ãbertragen werden; jedenfalls sei aber das Krankengeld, das sie nach den damals einschÃgigen Regelungen bezogen habe, zumindest im Zusammenhang mit der BeschÃftigung erzielt worden. Die fehlende Beitragspflicht zur Sozialversicherung sei im Ãbrigen unerheblich. DemgegenÃber mÃÃten die wÃhrend unverschuldeter Krankheit geleisteten BeitrÃge zum Zusatzversorgungssystem schon aus GrÃnden des Vertrauensschutzes auch zu Anwartschaften gefÃhrt haben; es kÃnne daher nicht sein, daÃ diese in Zukunft unberÃcksichtigt bleiben sollten, wÃhrend etwa AngehÃrige des Versorgungssystems nach der Nr 4 der Anlage 1 zum AAÃG (Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÃnstlerischen, pÃdagogischen und medizinischen Einrichtungen) auch ohne Beitragszahlung begÃnstigt wÃrden. DarÃber hinaus habe die KlÃgerin auch vom 1. Januar bis 13. April 1988 noch dem Versorgungssystem zugehÃrt und entsprechend BeitrÃge entrichtet; die ZugehÃrigkeit richte sich dabei einzig und allein nach den Bestimmungen der betreffenden Versorgungssysteme. FÃr eine Beendigung der ZugehÃrigkeit vor dem BeschÃftigungsende am 13. April 1988 ergebe sich aus Â§ 5 Abs 1 Satz 1 AAÃG kein Anhalt.

Die KlÃgerin beantragt:

das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 1999 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Rostock vom 3. Februar 1997 zurÃckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 1999 zurÃckzuweisen.

Sie weist im wesentlichen darauf hin, daÃ die KlÃgerin im Jahr 1980 kein Entgelt aus einer BeschÃftigung bezogen habe. Mit der Zubilligung des Versorgungsanspruchs durch den TrÃger der Zusatzversorgung habe die Versorgungsanwartschaft geendet. Der Versorgungsanspruch sei gemÃÃ Â§ 4 Abs 1 bis 3 AAÃG in die Rentenversicherung ÃberfÃhrt worden. FÃr die ÃberfÃhrung der erworbenen Anwartschaften seien gemÃÃ Â§ 4 Abs 5 AAÃG die nachfolgenden Â§Â§ 5 ff AAÃG einschÃgig. Daraus ergebe sich in

Äbereinstimmung mit dem LSG, da Versorgungsanwartschaften, die den Â§ 5 ff AA-G unterfielen, nur bis zum Beginn des realen Versorgungsanspruchs vorliegen könnten.

II

Die zulässige Revision der Klägerin erweist sich als sachlich in vollem Umfang unbegründet.

Das Recht der Klägerin auf eine Zusatzaltersrente aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum Versorgungssystem für hauptamtliche Mitarbeiter des FDGB ist in Anlage II Kap VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr 9 Buchst b EinigVtr (EV Nr 9) bundesrechtlich anerkannt und dem Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts in [Art 14 Abs 1 GG](#) unterstellt worden (vgl [BVerfGE 100, 1](#) = SozR 8570 Â§ 10 Nr 3). Zum 31. Dezember 1991 ist es kraft Gesetzes zunächst in die Rentenversicherung (des Beitrittsgebietes) überführt worden, Â§ 1 Abs 1 Satz 1, 4 Abs 1 Nr 2, Abs 3 Satz 1, 2 Nr 2. Dabei ist der Klägerin bundesrechtlich dynamisierbar und auf DM aufgewertet mindestens jeweils der Betrag garantiert worden (EV Nr 9 Satz 4 und 5, Â§ 307b Abs 3 Satz 2 SGB VI), der ihr ursprünglich in Mark der DDR statisch höchstens zugestanden hatte. Vertrauen der Klägerin in den Geldwert nach Bestimmungen der DDR erworbener Positionen kann damit durch für das Revisionsgericht grundsätzlich allein maßgebliches Bundesrecht ([Â§ 162 SGG](#)) von vornherein nicht enttäuscht worden sein.

Für die Bestimmung sog Entgeltpunkte als wesentliche Grundlage der Rentenwertfestsetzung im Rahmen des zum 1. Januar 1992 bundesweit einheitlich in Kraft getretenen SGB VI werden (allein) die nach dem AA-G maßgeblichen Verdienste zugrunde gelegt ([Â§ 307b, 259b Abs 1 SGB VI](#)). Das Bundesrecht bestimmt hierzu erstmals und maßstäblich allein an seinen eigenen Regelungszielen orientiert die Zeiträume, für die es von einer Zugehörigkeit zum Versorgungssystem ausgeht, und legt als Verdienst iS von [Â§ 256a Abs 2 SGB VI](#) das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen fest, das es trotz ursprünglich fehlender Versicherung durch Beiträge nach den leistungsrechtlichen Bestimmungen der Rentenversicherung nach dem SGB VI als Grundlage der Rentenwertfestsetzung berücksichtigen will.

Die Beklagte hat die angegriffenen Verwaltungsakte als Funktionsnachfolgerin des Trägers des Zusatzversorgungssystems der freiwilligen Funktionärersunterstützung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gewerkschaft FDGB (Anlage 1 Nr 22 zum AA-G, Art 13 EinigVtr vom 21. August 1990, [BGBl II 889](#)) erlassen. Sie ist insofern für die Entscheidung über die zur Festsetzung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung notwendigen Vorfragen (Art und Höhe der zu berücksichtigenden Entgelte gemäß Â§ 8 Abs 1 und 2 AA-G; vgl entsprechend [Â§ 149 Abs 5 SGB VI](#)) zuständig (Â§ 1 Abs 1, Abs 4 Nr 1 AA-G) während die spätere Bestimmung des Rentenwertes selbst allein dem Träger der Rentenversicherung übertragen ist (vgl zur Unterscheidung der Aufgabenbereiche insbesondere Urteil des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 2](#) S 5 f).

Zutreffend hat das LSG die vom SG ausgesprochene Verpflichtung der Beklagten, Entgelt auch für die zuletzt noch streitigen Zeiträume festzustellen, aufgehoben. Die Beklagte hatte hiervon in den angefochtenen Bescheiden im Ergebnis zutreffend abgesehen. Die Klägerin hat nämlich im Kalenderjahr 1980 kein Arbeitsentgelt in der maßgeblichen bundesrechtlichen Bestimmung des [Â§ 14 SGB IV](#) bezogen (hierzu nachfolgend unter a). In der Zeit vom 1. Januar bis 13. April 1988 hat sie zwar Arbeitsentgelt bezogen, doch war dieses nicht zu berücksichtigen (nachfolgend b), weil es nicht einer Zugehörigkeitszeit zum Versorgungssystem zuzurechnen ist, die im Beitragsgebiet ([Â§ 18 Abs 3 SGB IV](#)) Grundlage für den Erwerb zu beruflicher Ansprache oder Anwartschaften gewesen war ([Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AA-G](#)).

a) Der Senat hat bereits entschieden ([SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 3](#)), daß Arbeitsentgelt in [Â§ 6 Abs 1 Satz 1, 8 Abs 1 Satz 2 AA-G](#) entgegen der in den angefochtenen Bescheiden vertretenen ursprünglichen Auffassung der Beklagten unabhängig von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung der DDR ([SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 2](#)) und entgegen der Auffassung der Klägerin ebenso unabhängig auch von der Beitragszahlung im Zusatzversorgungssystem ([SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 4 S 19 mwN](#)) nur solches in [Â§ 14 Abs 1 SGB IV](#) ist. Damit kommen alle zumindest im Zusammenhang mit der Beschäftigung erzielten Einnahmen, nicht aber Sozialleistungen wie das Krankengeld der DDR (vgl. [Â§ 24 ff iVm Â§ 3, 17 der VO zur SV der Arbeiter und Angestellten vom 17. November 1977, GBl DDR I 373](#)) als relevant in Betracht. Gesichtspunkte, die diese Rechtsprechung (entgegen [ua Â§ 162 SGG](#)) durchgreifend in Frage stellen könnten, hat die Klägerin nicht aufgezeigt; zwar erfaßt der Begriff des Arbeitsentgelts im Wege tatbestandlicher Rückknüpfung an Sachverhalte, die sich in der DDR vollzogen haben, nunmehr auch dortige Einnahmen aus einer abhängigen Beschäftigung, doch ist dem Gesetz auch nicht andeutungsweise ein Anhalt dafür zu entnehmen, daß ihm gleichzeitig ein modifizierter rechtlicher Gehalt zukommen sollte.

Gerade den (alleinigen) Bezug von dem Krankengeld hat das LSG jedoch für das Kalenderjahr 1980 festgestellt; die Klägerin hat hiergegen Einwände nicht erhoben und im Gegenteil das gefundene Ergebnis insofern ausdrücklich bestätigt. Bei einer derartigen Sachlage kann es ersichtlich nicht darum gehen, bei der Ermittlung des festzustellenden Entgelts für Arbeitsausfalltage ggf. fiktiv ermitteltes Entgelt unberücksichtigt zu lassen (so der zugrundeliegende Sachverhalt der Entscheidung in [SozR 3-8570 Â§ 8 Nr 3](#)); vielmehr steht abschließend und von vornherein fest, daß im gesamten Kalenderjahr bundesrechtlich berücksichtigungsfähiges Entgelt überhaupt nicht erzielt wurde; eine Feststellung "hypothetischen" Entgelts, das in Wirklichkeit nicht zugeflossen ist, kennt das Gesetz nicht.

b) Auch eine Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung in der Zeit vom 1. Januar bis 13. April 1988 tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts besteht nicht. Die vom LSG festgestellte Verrichtung einer inhaltlich vom Versorgungssystem erfaßten entgeltlichen Beschäftigung ist zwar für die begehrte Feststellung stets notwendig, nicht aber auch bereits hinreichend.

Zwar ist das einschlägige Bundesrecht auf eine vollständige Erfassung von Zugehörigkeitszeiten angelegt, um die auf dieser Grundlage ermittelten wertbildenden Elemente einer SGB VI-Rente zunächst im Rahmen des besonderen Überförhrungsprogramms einer gesonderten "Sichtung und Reinigung" zu unterziehen (vgl. exemplarisch SozR 3-8120 Kap VIII H III Nr 9 Nr 3). Mit den Vorschriften des AAÖG hat der Gesetzgeber daher entsprechend den (hierdurch modifizierten) Vorgaben in EV Nr 9 "Überförhrung der Ansprüche und Anwartschaften" in eine SGB VI-Rente das Ziel verfolgt, sämtliche Zeiten, in denen Beschäftigungen in der ehemaligen DDR ausgeübt wurden, und für die zu irgendeinem Zeitpunkt Versorgungsansprüche aus einem Zusatz- und Sonderversorgungssystem vorgesehen worden waren, ab dem 1. Januar 1992 als Pflichtbeitragszeiten in die gesetzliche Rentenversicherung zu übernehmen (Urteil des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 1](#) S 6 mwN). Dabei kommt es entsprechend der bundesrechtlichen Zielsetzung, alle Zeiten der Zugehörigkeit zu erfassen ([BT-Drucks 12/826](#)), weder darauf an, ob das Versorgungssystem bei einem Ausscheiden vor Eintritt des Versorgungsfalls einen Verlust von Anwartschaften vorsah (so ausdrücklich Â§ 1 Abs 1 Satz 2 AAÖG; vgl. hierzu Urteil des Senats in [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr 1](#) S 6) noch ist von Bedeutung, ob das Versorgungssystem bereits bestanden hat (Â§ 5 Abs 2 AAÖG). Bundesrechtlich relevant ist vielmehr allein, ob in der DDR eine (nach Art 19 EinigVtr weiterhin zu beachtende) Versorgungszusage erteilt worden war oder im fraglichen Zeitraum eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt worden ist, derentwegen (ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt und generell) eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen war ([SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 3](#)).

Andererseits können die damit unabhängig von der Existenz des Systems als solchem bzw. der fortbestehenden individuellen Zugehörigkeit hierzu zu berücksichtigenden Zeiten von vornherein nur insofern Bedeutung erlangen, als sie nach den hierfür in der DDR maßgeblichen Bestimmungen, an die das maßgebliche Bundesrecht tatbestandlich anknüpft ([SozR 3-8570 Â§ 5 Nr 3](#) S 9, 10), ihrer Art nach geeignet waren, Grund und/oder Höhe zu überförhrender Ansprüche und Anwartschaften zu beeinflussen. Gegenstand der Überförhrung in die gesetzliche Rentenversicherung zum 31. Dezember 1992 sind Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR schon nach dem Wortlaut von Â§ 1 Abs 1 Satz 1 AAÖG nämlich nur insofern, als sie aufgrund von Zeiten der Zugehörigkeit zu diesen Systemen erworben worden sind. Umgekehrt können demgemäß Zeiten der Zugehörigkeit stets nur in dem Umfang Berücksichtigung finden, in dem sie generell in der Lage waren, Erwerb und Wert überförhrter Positionen mitzubestimmen. Um eine ihrer Art nach anspruchsbzw. anwartschaftsbegründende Beschäftigung in diesem Sinne handelt es sich dabei noch nicht bereits deshalb, weil wie vorliegend inhaltlich noch vom Zusatzversorgungssystem erfaßte Einrichtungen gegen Entgelt ausgeübt wurden.

Wie das LSG festgestellt hat, liegt jedoch der Zeitraum vom 1. Januar bis 13. April 1988 weder individuell der Bewilligung der Altersversorgung ab dem 1. Januar 1988 zugrunde (insofern wurde vielmehr vom Ende der maßgeblichen Gesamtbeschäftigungsdauer mit dem 31. Dezember 1987 ausgegangen) noch

bestand hierzu ausgehend von den für das Versorgungssystem generell getroffenen Regelungen Anlage. Diese sehen nämlich (mit Ausnahme eines der Höhe nach begrenzten Hinzuverdienstes) grundsätzlich vor (vgl. Beschluss über die "Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für Mitarbeiter des FDGB" vom 12. November 1976), daß die Zahlung der Altersversorgung des FDGB vom Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß abhängig gemacht wird und die Zahlung der Altersversorgung des FDGB mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beginnt. Da auf diese Weise dem Anliegen des Versorgungssystems, ua bei Erreichen der Regelaltersgrenze eine zusätzliche finanzielle Leistung zur Verfügung zu stellen, abschließend genügt ist, fehlt es nicht unabhängig von der Möglichkeit zusätzliche Zeiten der Zugehörigkeit zurücksulegen nicht jedenfalls folgerichtig auch an einer Grundlage, eine spätere Neufeststellung der bereits bewilligten Leistung vorzunehmen und sie in diesem Zusammenhang einzubeziehen. Diese Betrachtungsweise hat sich das Bundesrecht durch tatbestandliche Anknüpfung zu eigen gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024